

(c) Dr Götz Knoop 2019 DEUVET e.V.

Hallo, liebe Zuhörer, sehr geehrte Damen und Herren,
weiter geht es mit einer neuen Folge des Podcast Oldtimerrecht. Diesmal widmen wir uns der Frage, was denn bei arbeitsteiligem Vorgehen bei bei einer Restaurierung, oder Teilrestaurierung eines Fahrzeuges zu beachten ist. Bei Vielen von uns besteht das Hobby der Oldtimerei nicht nur darin, mit dem Fahrzeug durch die Gegend zu fahren, sondern auch darin an den Fahrzeugen Arbeiten vorzunehmen. Nun sind viele von uns - ich zähle mich selbst auch dazu - nicht in der Lage alle Arbeiten, die an unseren Schätzchen so anfallen auch immer gleich selber zu erledigen. Einiges können wir, Anderes können wir nicht. Und da müssen wir dann bei den Arbeiten die wir nicht können auf Andere zurückgreifen.

Ein Beispiel: der Zahn der Zeit hat an unserem Schätzchen etwas genagt, die eine oder andere Rostblase ist durchaus zu erkennen, zeigt sich beispielsweise gerne an den Radläufen der Kotflügel, oder an den Türunterkanten. Einige von uns sind in der Lage mit dem Schweißgerät umzugehen. Diejenigen werden gerne im Zuge dieser Roststellenbeseitigung notwendigen Blecharbeiten selber vornehmen wollen, dann aber hinsichtlich der Lackierung zu einem Lackierer gehen.

Keine ungewöhnliche Situation. Welche Gefahr droht, wenn nun der Kunde gegenüber dem Lackierer die unzureichende Qualität der Lackierung rügt. Na Ja, es liegt fast schon auf der Hand, daß der Lackierer eventuell ausführen wird, daß angesichts der Qualität der Vorarbeiten nicht mit einem besseren Endergebnis hinsichtlich der Lackierung zu rechnen war. Wie beugt man dem vor: im Prinzip ist das ganz einfach und eigentlich auch selbstverständlich. Der Lackierer muß nämlich die Qualität der Vorarbeiten prüfen, und dann wenn er meint angesichts der Qualität der Vorarbeiten kein fachlich korrektes Endergebnis abliefern zu können, vor Beginn der Arbeiten darauf hinweisen, und dem Kunden Gelegenheit geben, die Qualität der Vorarbeiten zu verbessern.

Nun ist es grundsätzlich eine gute Idee, so eine Auftragserteilung gegenüber einem Lackierer oder einem beliebigen anderen Auftragnehmer schriftlich zu fixieren, damit es hinterher keine unterschiedliche Erinnerung an den erteilten Auftrag gibt. Die schriftliche Fixierung ist eigentlich auch nicht schwierig. Man muß da keinen seitenlangen Vertrag aufsetzen; es reicht eine kurze handschriftliche Notiz auf einem Zettel. Dieser Zettel kann beispielsweise von Zweckform sei, ohne hier Werbung für dieses Unternehmen machen zu wollen. Halt ein vorgefertigtes Auftragsformular, auf dem aufgeschrieben wird, wer den Auftrag bekommt, wer Kunde ist, und welche Arbeiten durchgeführt werden sollen. Auf diesem Zettel hinsichtlich der Auftragserteilung, notiert man dann so etwas wie "Qualität der Vorarbeiten vor Arbeitsbeginn prüfen" dann fällt es einem als Kunden sehr viel leichter, dann wenn der in unserem Beispiel herbeigezogene Lackierer später hinsichtlich der Mangelhaftigkeit des Endergebnisses auf die unzureichende Qualität der Vorarbeiten verweist, diesen auf diesen Satz aufmerksam zu machen, und darzustellen, daß er sich diese Ausrede mal besser hätte vorher überlegen sollen. Die gleiche Situation gilt im übrigen dann, wenn man die Vorarbeiten nicht selbst durchgeführt, sondern bei einem anderen Unternehmer hat durchführen lassen, mit dem Unterschied, daß für die mangelnde Qualität der Vorarbeiten man dann nicht selbst, sorgen muss, sondern dies an das Unternehmen weiterreichen kann, das man hinsichtlich in unserem Beispiel der Karosseriearbeiten hinsichtlich der Beseitigung der Rostlöcher weiterreichen kann. Auch in dieser Situation, bei der man selbst bei unterschiedlichen Unternehmen Aufträge platziert hat, die aufeinander aufbauen, ist es sehr sinnvoll, so einen Hinweis auf die Pflicht zur Prüfung der Qualität der Vorarbeiten in den Auftrag mit reinzunehmen. Was anderes gilt nur dann, wenn man es selbst nur mit einem Unternehmer zu tun hat, man also nur eine Werkstatt mit der Beseitigung der Rostlöcher inklusive Lackierung beauftragt. Wenn der dann im Unterverhältnis auf einen Lackier zurückgreift, hat man selber mit dem Lackierer nichts zu tun, und kann hinsichtlich der Qualität des Endergebnisses, seinen Auftragnehmer in Anspruch nehmen, da dieser sich ja hinsichtlich aller Leistungen verpflichtet hat.

Ich wünsche Ihnen allzeit gute Fahrt, und möglichst wenig Ärger mit ihrem Schätzchen

Ihr Dr. Götz Knoop,
Fachanwalt Verkehrsrecht,
Spezialist Oldtimerrecht.